



Geschäftsordnung des Geriatrich-Gerontopsychiatrischen Verbundes Schöneberg

§ 1 – Teilnehmer der Verbundkonferenz

Träger(Verbundpartner), die den Kooperationsvertrag, bzw. die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, bilden die Verbundkonferenz.

Sie entsenden namentlich benannte stimmberechtigte Mitarbeiter bzw. ebenfalls namentlich benannte stimmberechtigte Stellvertreter in die Verbundkonferenz.

Die Sitzungen der Verbundkonferenz sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf vom Leitungsgremium eingeladen werden.

§ 2 – Leitung und Sprecher der Verbundkonferenz

Die Verbundkonferenz wählt aus der Mitte ihrer anwesenden Mitglieder (mindestens ein Drittel – s.§ 4) mit einfacher Mehrheit ein Leitungsgremium. Das Leitungsgremium soll das Spektrum aus Vertretern aller Versorgungsbereiche darstellen.

Das Leitungsgremium wird für 2 Jahre bestimmt. Wiederwahl , wie auch eine Nachwahl innerhalb der 2 Jahre sind möglich.

§ 3 – Arbeitsweise der Verbundkonferenz

Die Verbundkonferenz tagt mindestens viermal im Jahr.

Tagungsorte werden mit der jeweiligen Einladung bekannt gegeben.

Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens einem Viertel der Verbundpartner.

Die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn vom Leitungsgremium vorgeschlagen.

Die Leitung und Moderation der Verbundkonferenz regelt das Leitungsgremium.

Vorschläge für die Tagesordnung, Diskussions- und Beschlussvorlagen für die regelmäßigen Sitzungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung beim Leitungsgremium bzw. dessen Sprecher eingegangen sein.

Die Einladungen zur Verbundkonferenz werden spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin versandt.

Die Verbundkonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie gibt dazu inhaltliche, personelle und in der Regel zeitliche Vorgaben. Die regelmäßige Mitarbeit wird erwartet.

Wortbeiträge der Teilnehmer*innen sollen nicht länger als 5 Minuten dauern. Der/die Sitzungsleiter/in kann Ausnahmen zulassen. Vorgenanntes gilt nicht für Sachvorträge und Referenten.

Von den Verbundkonferenzen sind genehmigungspflichtige Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Sie werden an alle Verbundpartner geschickt. Die Protokolle werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge durch die Verbundpartner geführt.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbundkonferenz

Jeder anwesende Verbundpartner hat eine Stimme.

Die Beschlussfähigkeit der Verbundkonferenz ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verbundpartner anwesend ist. Sollte die Verbundkonferenz beschlussunfähig sein, kann das Leitungsgremium binnen 2 Wochen unter Beibehaltung derselben Tagesordnung erneut einladen. Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verbundkonferenz dann, egal wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig ist.

Veränderungen des Kooperationsvertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Verbundpartner (um Blockaden zu verhindern).

Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Verbundpartner.

Änderungsanträge zum Kooperationsvertrag und zur Geschäftsordnung müssen dem Leitungsgremium mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen und vor der Sitzung allen Verbundpartnern zur Kenntnis gegeben werden.

Die Aufnahme von Verbundpartnern erfolgt mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Erörterung im Leitungsgremium.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. bei juristischen Personen mit ihrer Löschung
 2. durch schriftliche, an das Leitungsgremium gerichtete Erklärung des Austritts
 3. durch Ausschluss:
 - a) bei Verstoß gegen den Kooperationsvertrag und die Geschäftsordnung,
 - b) bei Nichtbeachtung von Beschlüssen
 - c) bei mangelhafter Teilnahme
- 2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Leitungsgremiums die Verbundkonferenz mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Leitungsgremiums ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Verbundkonferenz zu übersenden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Verbundkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Arbeitsweise des Leitungsgremiums

Das Leitungsgremium koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Verbundkonferenz. Es ist Ansprechpartner für die laufende externe und interne Verbundarbeit.

Das Leitungsgremium tagt regelmäßig mindestens alle 2 Monate.

Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt. Das Gremium ist der Verbundkonferenz berichtspflichtig.

1. Das Leitungsgremium wählt mit einfacher Mehrheit ein bis zwei Verbundsprecher.
2. Der/die Verbundsprecher präsentiert/en die Beschlüsse und die Forderungen des Verbundes und des Leitungsgremiums.
3. Die Vorbereitung, Planung, Einberufung und Organisation der Verbundkonferenz obliegt dem Leitungsgremium.

4. Das Leitungsgremium koordiniert die von der Verbundkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppen und leitet deren Ergebnisse an die Verbundpartner weiter.
5. Zudem wird ein Verbundmitglied für die bezirkliche Fachgremienarbeit und die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) bestimmt.
6. Das Leitungsgremium verwaltet die Geldmittel, sofern vorhanden und gefordert.

§7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 28.03.2001 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 20.02.2013 geändert.

Die Geschäftsordnung wurde am 26.04.2018 geändert.